

Landesuntersuchungsamt | Postfach 300555 | 56028 Koblenz

Vorab per E-Mail: Herrn

Mainzer Str. 112 56068 Koblenz Telefon 0261 9149-0 Telefax 0261 9149-190 poststelle@lua.rlp.de www.lua.rlp.de

08.12.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Antrag vom 0825_2021

19.11.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Vollzug des rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetzes (LTranspG) vom 27. November 2015 (GVBL. 2015, S. 383) in derzeit geltender Fassung; hier: Ihr Antrag auf Herausgabe von Informationen zu Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

Sehr geehrter Herr



mit Ihrem Antrag gemäß Landestransparenzgesetz begehren Sie Informationen hinsichtlich der "Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz". Gerne beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt (siehe roten Text innerhalb Ihres Anfragetextes):

"Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 28. CoBeLVO steht in § 2 Absatz 2:

"Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz (www.lua.rlp.de) veröffentlicht."

Leider finde ich auf Ihrer Internetseite keine detaillierten Daten dazu. Außer einer Gesamtzahl haben Sie anscheinend nichts veröffentlicht. Damit ist es natürlich schwierig, die Regierung und die Behörden zu kontrollieren, denn woher sollten wir Bürger wissen, dass uns korrekte Daten vorgelegt werden?

Antwort:

Der aktuelle Wert der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz finden Sie auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts unter: https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/infektionsschutz/meldedaten-coronavirus/

Wo und wie kann ich die Einzeldaten aller KH in RLP einsehen und auswerten? Ich möchte gerne wissen, wieviele Personen jeden Tag mit einem positiven Test (unterschieden nach PCR und PoC) und mit welcher Symptomatik in Kliniken in RLP stationär aufgenommen

1/3 Öffnungszeiten:

Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag 14:00 bis 15:30 Uhr

09:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung:

Konto der Landesoberkasse - Außenstelle Trier IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

BIC: MARKDEF1570



wurden. Außerdem möchte ich gerne wissen, wieviele der hospitalisierten Personen tatsächlich eine Corona-Symptomatik haben und nicht nur einen positiven Test (hierbei genügt als Symptomatik die Auflistung "keine Corona-Symptome" sowie wenn Corona-Symptome, welcher Art).

Antwort:

Dem LUA liegen Meldedaten gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, also Informationen zu Fällen, die nach § 6 oder § 7 IfSG an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet und dann dem LUA übermittelt werden. Informationen zu den in allen Krankenhäusern aufgenommenen Patient*innen liegen dem LUA nicht vollständig vor. Das LUA erhält nur dann eine entsprechende Meldung, wenn das Gesundheitsamt von der Hospitalisierung Kenntnis erhält und diese Informationen zu dem entsprechenden Meldefall dem Landesuntersuchungsamt übermittelt. Diese Daten, die dem LUA übermittelt werden, können Sie den Wochenberichten des LUA entnehmen: https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/infektionsschutz/meldedaten-coronavirus/covid-19-wochenberichte/

Weitere Informationen finden Sie unter <u>www.intensivregister.de</u> (DIVI-Register) und auf der RKI-Homepage (www.rki.de).

Werden darüber hinaus Personen, die bei Aufnahme einen positiven PoC-Test haben und anschließend per PCR nochmals getestet werden, im Falle ihres negativen PCR-Tests wieder aus der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nachträglich herausgerechnet?

Antwort:

Personen ohne positiven PCR-Test werden grundsätzlich in der deutschen Berichterstattung nicht berücksichtigt, weder in der 7-Tages-Inzidenz, noch in der Hospitalisierungsinzidenz, ebenfalls nicht in den veröffentlichten Zahlen zu den an oder mit COVID-19 Verstorbenen.

Zeigt die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz eine Relation zwischen positiven und insgesamt aufgenommenen Personen pro Tag oder wird auch bei der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz derselbe statistische Trick wie bei der PCR-Inzidenz angewandt, indem nur die absolute Anzahl an positiven Fällen aufaddiert werden, ohne diese Zahl in Relation zur Anzahl durchgeführter Tests zu setzen?

Antwort:
Wie die 7-Tage-Inzidenz berechnet wird, entnehmen Sie bitte der Homepage des Landesuntersuchungsamtes:

https://lua.rlp.de/de/unsere-themen/lexikon/lexikon-c/coronavirus-7-tage-inzidenz/

Damit wären nämlich bei der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz erneut Tür und Tor für beliebigen Betrug geöffnet, so wie das nun schon seit 1,5 Jahren mit der PCR-Inzidenz betrieben wird.

Ich bitte Sie, mir die gewünschten Daten kurzfristig in EDV-verwendbarem Format zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Kostengrundentscheidung

Für die Bereitstellung dieser Informationen werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Referat 13, Mainzer Straße 112, 56068 Koblenz <u>oder</u> Postfach 30 05 55, 56028 Koblenz oder,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: landesuntersuchungsamt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über **elektronische Identifizierung** und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73)

Mit freundlichen Grüßen



Sollten Sie durch diese Entscheidung Ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang als verletzt ansehen, können Sie gemäß § 19 LTranspG den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hierzu anrufen. Sie erreichen diesen wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz Prof. Dr. Dieter Kugelmann Hintere Bleiche 34 55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449 Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Webseite: http://www.datenschutz.rlp.de/verschlüsselt: https://www.datenschutz.rlp.de/

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Die Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ersetzt nicht die Einlegung des förmlichen Rechtsbehelfs.